

# Aufnahme-Richtlinien Presse

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 26. Mai 1998)

Nicht jedes beliebige Presseerzeugnis kann der Auflagenkontrolle der IVW unterstellt werden.

Durch die folgenden Richtlinien, die der Verwaltungsrat der IVW nach § 12 Abs. 1 der IVW-Satzung erlassen hat, sind die Bedingungen und Grenzen für die Aufnahme von Zeitungen, Zeitschriften und sonstigen Presseerzeugnissen festgelegt worden. Für Adreßbücher gelten besondere Aufnahme-Richtlinien.

## **I. Die Verbreitung der Druckschrift muß für die IVW nachprüfbar sein.**

### **II. Die Tätigkeit der IVW erstreckt sich nicht auf:**

1. Reise- und Kulturführer sowie ähnliche Druckschriften;
2. Druckschriften, die der Veröffentlichung von Anzeigen dienen (sog. Anzeigenblätter) und überwiegend unentgeltlich abgegeben werden. Der IVW kann in den Gruppen Tages- und Wochenzeitungen eine Druckschrift nicht angeschlossen sein, wenn bei der Druckschrift der Anteil der Freistücke/Werbeexemplare zwei Kalendervierteljahre nacheinander höher ist als 25 % der tatsächlich verbreiteten Auflage;
3. Druckschriften, die der Werbung für das eigene Unternehmen oder der Absatzwerbung für Waren bzw. Dienstleistungen bestimmter einzelner Unternehmer dienen;
4. Druckschriften sozial- oder betriebsbetonten Charakters einzelner Betriebe, die der Pflege innerbetrieblicher Beziehungen dienen;
5. Druckschriften, die lediglich als Werbebeilagen für Zeitungen und Zeitschriften hergestellt und geliefert werden;
6. Druckschriften, die als Organe von Vereinen, Körperschaften oder ähnlichen Einrichtungen mit örtlich begrenztem Wirkungsbereich herausgegeben werden.

### **III. Aufnahmeverfahren**

1. Die Aufnahme eines Verlages in die IVW erfolgt aufgrund eines förmlichen, von der IVW festgesetzten Verfahrens.
2. Das Aufnahmeverfahren umfaßt
  - (a) die Anmeldung auf den von der IVW herausgegebenen Formularen und die Vorlage von Belegeexemplaren und Anzeigentarifen;
  - (b) die Genehmigung der Aufnahme durch den Organisationsausschuß Presse;
  - (c) eine erfolgreich durchgeführte Aufnahmeprüfung durch die zuständigen IVW-Prüfer;
  - (d) die Bestätigung der Anmeldung durch die IVW-Geschäftsstelle.
3. Die Mitgliedschaft in der IVW beginnt erst mit dem Datum der Bestätigung dieser Mitgliedschaft durch die IVW-Geschäftsstelle.
4. Vor der Bestätigung der Mitgliedschaft in der IVW darf das IVW-Zeichen nicht benutzt werden. Verlage, die bislang nicht Mitglied der IVW waren oder sind dürfen vor der Bestätigung der

Mitgliedschaft nicht mit ihrer Antragstellung zur Mitgliedschaft in der IVW werben oder im geschäftlichen Verkehr darauf Bezug nehmen.

5. Ist ein Verlag bereits mit einem oder mehreren Titeln Mitglied der IVW, so kann bei Übernahme eines Titels von einem Verlag, der ebenfalls Mitglied der IVW ist und sich mit diesem Titel bis zum Zeitpunkt der Übernahme der IVW-Prüfung unterzogen hat, eine Aufnahmeprüfung entfallen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß auch dieser übernommene Titel IVW-fähig und mit Mitteln der IVW prüfbar ist.

Der Nachweis kann auch durch rechtsverbindliche Erklärung gegenüber der IVW erfolgen.

6. Wird ein Titel, der bisher von einem IVW-Mitgliedsverlag herausgegeben wurde, von einem Verlag übernommen, der nicht Mitglied der IVW ist, so erlischt mit der Übernahme durch den neuen Verlag die Mitgliedschaft in der IVW für diesen Titel.

#### **IV. Aufnahmeprüfung**

1. Die Aufnahmeprüfung dient der Feststellung der IVW-Fähigkeit eines Titels. Sie erstreckt sich auf den Nachweis, daß die zu meldenden Auflagenkategorien mit IVW-Mitteln prüfbar sind.

2. Die Aufnahmeprüfung kann von einem oder mehreren Prüfern durchgeführt werden.

3. Die Aufnahmeprüfung ersetzt nicht die turnusmäßige Prüfung der Auflagenzahlen durch die IVW.

4. Die Aufnahmeprüfung kann mit der turnusmäßigen IVW-Auflagenprüfung zusammenfallen, wenn

(a) eine ordnungsgemäße Auflagenmeldung erstattet worden ist und

(b) die erforderlichen Unterlagen gemäß Ziffer 35ff. der Richtlinien für die IVW-Auflagenkontrolle für diese kombinierte Aufnahme- und Auflagenprüfung vorgelegt werden.

#### **V. Ablehnung von Aufnahmeanträgen**

1. Ein Aufnahmeantrag ist abzulehnen, wenn

(a) sich im Rahmen des Aufnahmeverfahrens ergibt, daß der zur IVW-Prüfung angemeldete Titel nicht entsprechend der IVW-Satzung bzw. den IVW-Richtlinien geprüft werden kann;

(b) ein Verlag zweimal einen von der IVW angesetzten Termin für eine Aufnahmeprüfung nicht wahrnimmt;

(c) die Aufnahmeprüfung ergibt, daß die zum Nachweis der Prüffähigkeit der zu meldenden Auflagenkategorien erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht sind oder nicht beigebracht werden können;

(d) vor oder während des Aufnahmeprozesses in unzulässiger Weise mit dem IVW-Zeichen oder IVW-Hinweisen geworben wurde.

Ein erneuter Aufnahmeantrag kann nach Ablauf eines Jahres nach Ablehnung gestellt werden.

2. Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn

(a) der Verlag mit dem angemeldeten oder einem anderen Titel innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen hat. Ist der Verlag mit Sanktionsmaßnahmen gemäß § 20 Abs. 1 oder 2 der IVW-Satzung belegt worden, so gilt § 20 Abs. 4 der IVW-Satzung entsprechend, so daß ein ausgeschlossenes Mitglied erst nach dem Ablauf von zwei Jahren wieder in die IVW aufgenommen werden kann; dasselbe gilt, wenn ein Verlag nach Aufnahme

der Beratungen über die Durchführung einer abermaligen Prüfung nach § 15 Abs. 6 oder über eine Sanktionsmaßnahme nach § 20 der IVW-Satzung seinen Austritt aus der IVW erklärt hat;

(b) der begründete Verdacht besteht, daß der Verlag innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung Handlungen begangen hat, die bei Mitgliedschaft einen Verstoß gegen die Richtlinien der IVW dargestellt hätten oder aber gegen gesetzliche Bestimmungen verstießen oder daß der Verlag auch in Zukunft nicht die Gewähr dafür bietet, den Anforderungen der IVW-Satzung sowie der Richtlinien zu genügen;

(c) der Anmeldung ein Verlagswechsel des Titels vorausging, der frühere Verlag wegen desselben Titels aus der IVW ausgeschlossen oder ihm der Ausschluß angedroht wurde und der begründete Verdacht besteht, daß der Verlagswechsel zur Umgehung der Folgen eines Ausschlusses oder eines Ausschlußverfahrens vorgenommen wurde.